

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für den
interdisziplinären Master-Studiengang
„Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“**

Vom 14. Mai 2014

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Zweck des Studiums und der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Regelstudienzeiten, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung
- § 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen
- § 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

Abschnitt II: Masterprüfung

- § 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung
- § 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit
- § 15 Umfang und Art der Prüfung
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote
- § 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen
- § 20 Master-Zeugnis und Urkunde

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Inkrafttreten

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Zweck des Studiums und der Prüfungen

- (1) Gegenstand des Master-Studiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* ist die theoretisch und methodisch reflektierte Beschäftigung mit den literarischen Verbindungen zwischen der griechisch-römischen Antike, dem christlich-jüdischen Kulturkreis und den großen europäischen Nationalliteraturen. Der Studiengang geht von der leitenden Idee aus, dass sich das moderne Europa nur auf der Grundlage der Erforschung seiner antiken und mittelalterlichen Wurzeln verstehen lässt. Der traditionelle Lehr- und Forschungsbetrieb der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, in dem die Literaturen der deutschen, anglophonen, romanischen und slavischen Kulturräume im Mittelpunkt stehen, wird in diesem Studiengang in doppelter Weise geöffnet: erstens hin zur klassisch-philologischen Erforschung der lateinischen, altgriechischen und mittellateinischen Literatur (Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg) sowie zweitens hin zur hebraistisch-judaistischen Literatur- und Kulturwissenschaft (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg). Der Studiengang führt die klassisch-philologischen und neuphilologischen Begabungen und Kompetenzen zusammen und bringt die großen Linien der hebräisch-jüdischen, griechisch-lateinischen und modernen Literatur- und Kulturentwicklung zur Darstellung.
- (2) Auf der Grundlage der von ihnen gewählten Schwerpunktsetzung sollen die Studierenden die unterschiedlichen Zugänge und Methodologien mindestens je einer neuen und klassischen Philologie produktiv vergleichen und aufeinander beziehen können. Details zum Studienangebot und Studienaufbau sind in § 3 Abs. 4 Nr. 1 aufgeführt.
- (3) Durch die Prüfung zum "Master of Arts" soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge der im Studiengang *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* gewählten Fächer überblicken, die Fähigkeit besitzen, tiefergehende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden sowie nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.
- (4) Die Zulassung zum Studium im Hauptfach wird in einer gesonderten Zulassungsordnung geregelt.
- (5) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium im Begleitfach gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 ist ein Bachelorabschluss (oder ein mindestens gleichwertiger Abschluss) in mindestens einem der im Rahmen des Begleitfachs wählbaren Fächer mit einem Fachanteil von mindestens 25%. Darüber hinaus sind ausreichende Deutschkenntnisse sowie – je nach Wahl der Schwerpunktbereiche – weitere Sprachkenntnisse nachzuweisen, die in Anlage 3 unter dem jeweiligen Wahlpflichtfach aufgeführt sind. Der Nachweis der Deutschkenntnisse kann bei ausländischen Bewerbern erfolgen wie bei der Zulassung zum Hauptfachstudium (siehe Zulassungsordnung § 3 Abs. 1 Nr. 3).

§ 2 Mastergrad

Nach bestandener Master-Prüfung verleiht die Universität Heidelberg den akademischen Grad "Master of Arts" (abgekürzt M.A.).

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

- (1) Die Regelstudienzeit für den Master-Studiengang beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester.
- (2) Studierende können auf Antrag zu einem Teilzeitstudium zugelassen werden. Das Nähere regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Universität Heidelberg (TeilzeitstudienO) in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Zulassung zum Teilzeitstudium verlängern sich die Regelstudienzeit und die Fristen für die erstmalige Erbringung einer Prüfungsleistung entsprechend den dort getroffenen Bestimmungen. Hinsichtlich der Bearbeitungszeiten von schriftlichen Prüfungsleistungen ist § 4 Abs. 3 TeilzeitstudienO zu beachten.
- (3) Das Lehrangebot erstreckt sich in der Regel über drei Semester, im vierten Semester ist die Masterarbeit anzufertigen. Der für den erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums erforderliche Gesamtumfang im Pflicht- und Wahlbereich beträgt 120 Leistungspunkte (LP/CP).
- (4) Das Studium ist modular aufgebaut. Von den 120 Leistungspunkten entfallen 70 Leistungspunkte auf fachbezogene Lehrveranstaltungen im Hauptfach, 20 Leistungspunkte auf ein Begleitfach und 30 Leistungspunkte auf die Masterarbeit. Der Studiengang kann auch als Begleitfach im Umfang von 20 LP mit einem anderen Hauptfach studiert werden.
 1. Das Hauptfach gliedert sich in drei Bereiche: es entfallen
 - a) 28 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich I**“ in der **Klassischen Philologie** (*Latinistik*),
 - b) 28 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich II**“ in der **Modernen Philologie** (zur Wahl stehen: *Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch*) und
 - c) 14 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Ergänzungsbereich**“, in einer **weiteren Philologie** (*Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Gräzistik* oder *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch* oder *Slavistik*) **oder in den Jüdischen Studien**.
Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktbereich gewählt wurde.
 2. Das Begleitfach gliedert sich in zwei Bereiche: es entfallen
 - a) 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich I**“ in der **Klassischen Philologie** (*Gräzistik* oder *Latinistik*) und
 - b) 10 Leistungspunkte auf Lehrveranstaltungen im „**Schwerpunktbereich II**“

in der **Modernen Philologie** (zur Wahl stehen: *Anglistik* oder *Germanistik* oder *Germanistik im Kulturvergleich* oder *Romanistik: Französisch* oder *Romanistik: Italienisch* oder *Romanistik: Spanisch* oder *Slavistik*) **bzw. der Lateinischen Philologie des Mittelalters und der Neuzeit bzw. den Jüdischen Studien.**

Die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen sind in Anlage 2 (für das Hauptfach) und in Anlage 3 (für das Begleitfach) der Prüfungsordnung aufgeführt.

- (5) Folgende Einrichtungen beteiligen sich am Lehrangebot in den einzelnen Bereichen des Studiengangs im Haupt- und Begleitfach:
- Philosophische Fakultät der Universität Heidelberg:
 - o Seminar für Klassische Philologie (*Gräzistik* und *Latinistik*)
 - o Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften (*Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit*)
 - Neophilologische Fakultät der Universität Heidelberg
 - o Anglistisches Seminar (*Anglistik*)
 - o Germanistisches Seminar (*Germanistik*)
 - o Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie (IDF) (*Germanistik im Kulturvergleich*)
 - o Romanisches Seminar (*Romanistik: Französisch*, *Romanistik: Italienisch* und *Romanistik: Spanisch*)
 - o Slavisches Institut (*Slavistik*)
 - Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg (*Jüdische Studien*)
- (6) Als Begleitfach kann grundsätzlich jedes Fach gewählt werden, für das ein entsprechendes Studienangebot im Masterbereich besteht. Lehrveranstaltungen bzw. Module können nicht doppelt angerechnet werden, beispielsweise für das Begleitfach und das Hauptfach, wenn als Begleitfach eine Philologie gewählt wird, die bereits im Hauptfach als Schwerpunkt- oder Ergänzungsbereich gewählt wurde.
- (7) Unterrichts- und Prüfungssprache sind grundsätzlich deutsch bzw. die Sprachen der als Schwerpunkt- und Ergänzungsbereich gewählten Fächer. Lehrveranstaltungen und Prüfungen können ganz oder teilweise auch in englischer Sprache abgehalten werden.

§ 4 Module, Leistungspunkte, Notenliste

- (1) Ein Modul ist eine thematisch und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit, die in der Regel mehrere Lehrveranstaltungen sowie die im Rahmen derselben zu erbringenden Studienleistungen enthält. Ohne diese Studienleistungen können Module weder erfolgreich abgeschlossen noch Leistungspunkte vergeben werden.

- (2) Die Masterarbeit stellt ein eigenes Modul dar.
- (3) Es wird unterschieden zwischen
 - Pflichtmodulen, die von allen Studierenden absolviert werden müssen;
 - Wahlpflichtmodulen: hier können die Studierenden aus einem begrenzten Bereich auswählen;
 - Wahlmodulen: Die Studierenden haben die freie Wahlmöglichkeit innerhalb des Modulangebotes des Faches.
- (4) Für das Bestehen eines Moduls müssen alle Teilleistungen innerhalb des Moduls mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sein (= Modulteilnoten).
- (5) Für erfolgreich absolvierte Studienleistungen werden Leistungspunkte vergeben. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für den Studierenden von 30 Stunden.
- (6) Am Ende eines jeden Semesters wird eine Notenliste (Transcript of records) ausgestellt. Darin werden alle Modul(-teil-)prüfungen zusammen mit den jeweiligen Leistungspunkten und den Noten verzeichnet.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung definierten Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus drei Hochschullehrern (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät, der Philosophischen Fakultät und der Hochschule für Jüdische Studien) und zwei Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter (je einer Person aus der Neuphilologischen Fakultät und der Philosophischen Fakultät). In den Prüfungsausschuss kann ein Studierender mit beratender Stimme aufgenommen werden. Aus der Reihe der Hochschullehrer wird ein Mitglied als Vorsitzender und ein Mitglied als Stellvertreter bestimmt. Die Mitglieder und Vorsitzenden des Prüfungsausschusses werden von den Fakultätsräten der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie vom Rektor der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg auf jeweils zwei Jahre bestellt, die Amtszeit des Studierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Der Ausschuss kann sich von geeigneten Vertretern weiterer Fächer beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuss vertreten sind.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studienplans und der Prüfungsordnung. Er bestellt die Prüfer und Beisitzer. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung auf den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten übertragen. Er kann zu allen die Prüfungen betreffenden Fragen angerufen werden.
- (3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmengleichheit.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann weitere Aufgaben des Prüfungsausschusses auf

den Vorsitzenden oder an einen an einem Institut Beauftragten jederzeit widerruflich übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Der Prüfungsausschuss ist über die Erledigung der Aufgaben regelmäßig zu unterrichten.

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen. Der Studierendenvertreter darf nur teilnehmen, wenn der Prüfling einverstanden ist.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer und Beisitzer sowie die administrativen Mitarbeiter an Prüfungsverfahren unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder des Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (8) Das Gemeinsame Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss und führt dessen Entscheidungen aus.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschul- und Privatdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiter der im Rahmen des Hauptfachs gewählten Fächer aus der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg, der Philosophischen Fakultät der Universität Heidelberg sowie der Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg befugt, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde.
- (2) Bei studienbegleitenden Prüfungsleistungen ist in der Regel die für die entsprechende Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson Prüfer.
- (3) Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Master-Prüfung oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Prüfling kann für die Masterarbeit einen Prüfer gemäß Abs. 1 vorschlagen; ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Prüfers wird dadurch nicht begründet.
- (5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (6) Prüfungsberechtigte können – ihr Einverständnis vorausgesetzt – bis zu zwei Jahre nach Verlassen der Universität Heidelberg zu Prüfenden bestellt werden.

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüssen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. § 15 Absatz 3 und 4 LBG bleibt unberührt.
- (2) Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzeit angerechnet.
- (3) Es obliegt dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt bei der Stelle, die das Anerkennungsverfahren durchführt.
- (4) Soweit Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) Studierende ausländischer Staaten abweichend von Absatz 1 und § 29 Absatz 2 Satz 5 LHG begünstigen, gehen die Regelungen der Äquivalenzabkommen vor.
- (5) Studien- und Prüfungsleistungen sollen auf der Grundlage eines Leistungspunktesystems bewertet werden, das die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder anderer Hochschulen ermöglicht; Entsprechendes gilt für Berufsakademien, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Der Prüfungsausschuss kann eine Einstufungsprüfung vorsehen.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung als solcher im Zeugnis ist zulässig.
- (7) Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil eines dem Master-Studiengang vorausgehenden Studienganges waren und/oder als Zulassungsvoraussetzung für den Master-Studiengang gedient haben, können nicht anerkannt werden.
- (8) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf ein Hochschulstudium anzurechnen, wenn
 1. zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind,

2. die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und
3. die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

Für die Anerkennung gilt eine Höchstgrenze von insgesamt 15 Leistungspunkten.

- (9) Bei Kontaktstudien können für Studien- und Prüfungsleistungen Leistungspunkte vergeben werden. Für die Anrechnung von Leistungspunkten aus Kontaktstudien auf ein Hochschulstudium gelten Absatz 2 und 5 sowie Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 entsprechend. Für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Kontaktstudien gilt Absatz 6 entsprechend.
- (10) Die Entscheidung nach § 7 trifft der Prüfungsausschuss oder eine vom Prüfungsausschuss gemäß § 5 Abs. 4 beauftragte Person.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Fristüberschreitung und Täuschung

- (1) Eine Prüfung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund fernbleibt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit erbracht wird, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Ein Rücktritt von der Prüfung ist nach erfolgter Anmeldung ohne die Angabe von Gründen nur bis zu einer Woche vor der Prüfung möglich, danach nur unter der Angabe von Gründen gemäß Absatz 3.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen; in Zweifelsfällen kann das Attest eines von der Universität benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (4) Bei seiner Entscheidung, ob die Überschreitung einer Frist für die Anmeldung oder Ablegung von Prüfungen vom Prüfling zu vertreten ist, hat der Prüfungsausschuss die Schutzbestimmungen entsprechend dem Mutterschutzgesetz und den gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit zu beachten und deren Inanspruchnahme zu ermöglichen.
- (5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In besonders schweren Fällen kann vom Prüfungsausschuss der endgültige Ausschluss von der Prüfung ohne Wiederholungsmöglichkeit ausgesprochen werden. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfungsberechtigten oder Aufsichtsfüh-

renden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (6) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von einer Woche verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 5 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9 Arten von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen werden abgelegt in Form von
1. mündlichen Prüfungen;
 2. schriftlichen Prüfungen (gegebenenfalls in elektronischer Form).
- (2) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Weise zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Fachgebiet entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden mündlichen Prüfungen beträgt zwischen 15 und 60 Minuten.
- (3) Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In den schriftlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Die Dauer von studienbegleitenden Klausurarbeiten beträgt zwischen 30 und 240 Minuten. Multiple-choice-Fragen sind zulässig.

- (3) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel vom durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch die in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten: Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent	entspricht	Note
≥ 50 – 55		4,0
> 55 – 60		3,7
> 60 – 65		3,3
> 65 – 70		3,0
> 70 – 75		2,7
> 75 – 80		2,3
> 80 – 85		2,0
> 85 – 90		1,7
> 90 – 95		1,3
> 95 – 100		1,0

- (4) Sofern eine schriftliche Prüfungsleistung in Form einer Hausarbeit erbracht wird, hat der Prüfling zu versichern, dass er die Hausarbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel verwendet hat.
- (5) Das Bewertungsverfahren von schriftlichen Prüfungen soll nicht länger als vier Wochen dauern.

§ 12 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Note 0,7 und Werte zwischen 4,0 und 5,0 sind ausgeschlossen.

- (2) Aus den ungerundeten Modulteilnoten wird eine Modulendnote entsprechend der Anzahl der Leistungspunkte ermittelt. Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung die Note für dieses Modul.
- (3) Für die beiden Schwerpunktbereiche (je 28 LP) sowie den Ergänzungsbereich (14 LP) des Hauptfachs gibt es jeweils eine Fachnote. Die Fachnoten werden gemäß § 18 Abs. 2 berechnet.
- (4) Bei der Bildung der Modulendnoten, der Fachnoten und der Gesamtnote der Masterprüfung wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird gemäß § 18 Abs. 3 berechnet.
- (5) Die Modulendnoten, die Fachnoten und die Gesamtnote der Master-Prüfung lauten:
- | | |
|--|--------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend |

Lautet die Gesamtnote der Master-Prüfung „sehr gut (1,0)“, so wird das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.

- (6) Die Studierenden, die die entsprechende Prüfung erfolgreich abgelegt haben, erhalten zusätzlich zu der Abschlussnote nach deutschem System eine relative Note (ECTS-Note) entsprechend der nachfolgenden Bewertungsskala:
- | | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Ab-

schlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

Abschnitt II: Masterprüfung

§ 13 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

- (1) Zu Prüfungen im gewählten Master-Studiengang kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ eingeschrieben ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder einem ähnlichen Studiengang – dazu zählen auch Studiengänge in den Fächern, die als Schwerpunkt- bzw. Ergänzungsbereiche gewählt wurden – nicht verloren hat.
- (2) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Prüfungen erfolgt im Rahmen der einzelnen Lehrveranstaltungen bzw. Module.
- (3) Für die Zulassung zur Masterarbeit sind zusätzlich Bescheinigungen vorzulegen über die erfolgreich bestanden in Anlage 2 aufgeführten Module und Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 50 Leistungspunkten, sowie über erfolgreich absolvierte Module bzw. Lehrveranstaltungen im gewählten Begleitfach im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten. Liegen zum Zeitpunkt der Zulassung zur Masterarbeit noch nicht alle studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 vor, so sind diese spätestens mit der Abgabe der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss nachzureichen. Bei Versäumen der genannten Frist werden die noch ausstehenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

§ 14 Zulassungsverfahren zur Masterarbeit

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in § 13 Abs. 1 und 3 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling im Master-Studiengang „Klassische und Moderne Literaturwissenschaft“ oder in einem ähnlichen Studiengang bereits eine Master-Prüfung nicht bestanden hat oder sich in einem Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.
- (2) Kann der Prüfling die erforderlichen Nachweise nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss gestatten, die Nachweise auf eine andere Art zu führen.

- (3) Auf Grundlage des Antrages entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung. Eine Ablehnung ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Der Antrag auf Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die Voraussetzungen gemäß § 13 nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen gemäß Abs. 1 bzw. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vervollständigt wurden oder
 3. der Prüfling die Master-Prüfung im o.g. Studiengang oder einem ähnlichen Studiengang endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder
 4. der Prüfling sich in einem laufenden Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

§ 15 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
1. der erfolgreichen Teilnahme an den in Anlage 2 aufgeführten Modulen und Lehrveranstaltungen des Hauptfachs im Umfang von 70 Leistungspunkten,
 2. der erfolgreichen Teilnahme an den Modulen und Lehrveranstaltungen des gewählten Begleitfachs im Umfang von 20 Leistungspunkten,
 3. der Masterarbeit.
- (2) Die Prüfungen zu Abs. 1 Nr. 1 werden im Rahmen der jeweiligen Lehrveranstaltung abgelegt und erfolgen schriftlich und/oder mündlich. Die Form der Leistungserbringung wird vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Für die Prüfungen im Begleitfach gilt die entsprechende Prüfungsordnung.
- (3) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet der vergleichenden Literaturwissenschaft selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem Prüfungsberechtigten gemäß § 6 Abs. 1 ausgegeben und betreut werden.
- (3) Der Prüfling muss spätestens acht Wochen nach Ablegen der letzten studienbegleitenden Prüfung – d.h. zum Beispiel Klausurdatum oder Abgabedatum der Hausarbeit – gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 die Masterarbeit beginnen oder einen Antrag auf Zuteilung des Themas der Masterarbeit beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses stellen. Bei Versäumen der genannten Frist wird die Master-

arbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

- (4) Das Thema der Masterarbeit wird im Benehmen mit dem Prüfling vom Betreuer festgelegt. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen; ein Rechtsanspruch auf das vorgeschlagene Thema wird dadurch nicht begründet. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (5) Die Bearbeitungszeit (gemessen von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe) beträgt sechs Monate. In Ausnahmefällen kann die Frist vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betreuer um bis zu zwei Monate, während eines Teilzeitstudiums um bis zu vier Monate, verlängert werden. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Mit der Ausgabe des neuen Themas beginnt die Bearbeitungszeit von Neuem.
- (7) Die Masterarbeit kann in deutscher Sprache oder in der Sprache eines als Schwerpunkt- oder Ergänzungsbereich gewählten Faches oder – in Absprache mit dem Betreuer der Masterarbeit – in englischer Sprache angefertigt werden. Andere Sprachen sind mit Zustimmung des Prüfungsausschusses möglich. Wird die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt, so muss sie eine deutsche Zusammenfassung im Umfang von ca. 10% des Gesamtumfangs der Masterarbeit enthalten.

§ 17 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in drei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig angefertigt, nur die angegebenen Hilfsmittel benutzt und alle Stellen, die dem Wortlaut oder dem Sinne nach anderen Werken, gegebenenfalls auch elektronischen Medien, entnommen sind, durch Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht wurden. Entlehnungen aus dem Internet sind durch Ausdruck zu belegen.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfern bewertet, von denen einer die Habilitation oder eine äquivalente Qualifikation nachweisen muss. Der erste Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Prüfungsausschuss bestimmt; der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, das jedoch keinen Rechtsanspruch

begründet. Der zweite Prüfer soll einem anderen Fach als der erste Prüfer angehören. Das Bewertungsverfahren soll nicht länger als sechs Wochen dauern.

- (4) Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen; § 12 gilt entsprechend. Bei Abweichungen von mehr als einer Note setzt der Prüfungsausschuss nach Anhören beider Prüfer die Note der Masterarbeit fest. Er kann in diesen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen.
- (5) Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die neue Arbeit muss spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden; auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Prüfling ein neues Thema erhält. Bei Versäumen dieser Frist wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet und die Masterprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Prüfling hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur in der in § 16 Abs. 6 genannten Frist und nur dann zulässig, wenn der Prüfling von dieser Möglichkeit bei der Anfertigung der ersten Arbeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 18 Bestehen der Prüfung, Fachnoten, Gesamtnote

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 1 jeweils mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Zur Berechnung der Fachnoten werden die Modulendnoten aller Module aus dem jeweiligen Bereich herangezogen und entsprechend ihren Leistungspunkten gewichtet.
- (3) Für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung werden die Modulendnoten aller Module des Hauptfachs und die Note der Masterarbeit herangezogen und entsprechend ihrer Leistungspunktezahl gewichtet.

§ 19 Wiederholung von Prüfungen, Fristen

- (1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Fehlversuche an anderen Universitäten sind dabei anzurechnen. Eine zweite Wiederholung ist nur in Ausnahmefällen und nur bei höchstens zwei studienbegleitenden Prüfungen zulässig. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.
- (2) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (3) Nicht bestandene Prüfungen müssen spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Bei Versäumen dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der Prüfling hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Das endgültige Nichtbestehen eines Pflichtmoduls führt zum Ausschluss aus dem

Studium, bei Wahlpflichtmodulen kann das Nichtbestehen durch die erfolgreiche Absolvierung eines alternativen Wahlpflichtmoduls, bei Wahlmodulen durch die erfolgreiche Absolvierung eines beliebigen anderen Moduls ausgeglichen werden. Absatz 5 bleibt von dieser Regelung unberührt.

- (5) Beim endgültigen Nichtbestehen eines Pflichtmoduls in einem Wahlpflichtfach (d.h. im Schwerpunktbereich II oder Ergänzungsbereich im Hauptfach bzw. in einem der beiden Schwerpunktbereiche im Begleitfach) kann einmalig ein neues Wahlpflichtfach gewählt werden, sofern der Studierende für das neue Wahlpflichtfach die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 20 Master-Zeugnis und Urkunde

- (1) Über die bestandene Master-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen aller Bewertungen (der Masterarbeit sowie aller studienbegleitenden Prüfungen) ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt, das die Bezeichnung der gewählten Schwerpunkt- und Ergänzungsbereiche mit ihren jeweiligen Fachnoten und den zugehörigen Leistungspunkten, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Master-Prüfung enthält. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Dem Zeugnis wird ein "Diploma Supplement" in deutscher und englischer Sprache beigelegt, das ergänzende Informationen über Studieninhalte und Studienverlauf enthält und sich inhaltlich an den im "European Diploma Supplement Model" festgelegten Rahmen hält.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine zweisprachig in deutsch und englisch gefasste Master-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Master of Arts" beurkundet. Die Urkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.
- (4) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist. Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Master-Prüfung nicht bestanden ist.

Abschnitt III: Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht worden ist, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erstellen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die zugehörige Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses nicht mehr möglich.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeitpunkt und Ort der Einsichtnahme.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 14. Mai 2014
Professor Dr. rer. nat. Bernhard Eitel
Rektor

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

**Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudien-
gangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)**

**Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudien-
gangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Begleitfach)**

Anlage 1: Allgemeines und Abkürzungslegende

Als Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten gilt, wenn nicht anders angegeben: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls (s.u. „Kontaktzeit“); erweitertes und vertiefendes Eigenstudium; erfolgreiches Absolvieren der Studien- und Prüfungsleistungen.

Die Benotung erfolgt gemäß § 12.

Formen der Leistungserbringung werden möglichst breit gefächert; dazu zählen insbesondere Klausuren, mündliche Referate, mündliche Prüfungen, schriftliche Hausarbeiten, Projektarbeit, Lernportfolios, Protokolle, Skripte und veranstaltungsbegleitende Prüfungsformen. Die Form der Prüfungsleistung (mündlich und/oder schriftlich) wird gemäß § 15 Abs. 2 vom Leiter der Lehrveranstaltung bestimmt und spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Legende:

BF	=	Begleitfach
GER	=	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
HF	=	Hauptfach
HS	=	Hauptseminar
Koll.	=	Kolloquium
Kontaktzeit	=	Regelmäßige und aktive Teilnahme an der Lehrveranstaltung
LP/CP	=	Leistungspunkte/Credit Points
OS	=	Oberseminar
PM	=	Pflichtmodul
PO	=	Prüfungsordnung
Prot.	=	Protokoll
PS	=	Proseminar
Ref.	=	Referat
Rez.	=	Rezension
S	=	Seminar
Std.	=	Stunden
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
VL	=	Vorlesung
WPM	=	Wahlpflichtmodul
WM	=	Wahlmodul

Anlage 2: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Hauptfach)

Im Rahmen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden in einer Regelstudienzeit von 4 Semestern insgesamt 120 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen. Von den 120 Leistungspunkten entfallen

- 70 Leistungspunkte auf das **Hauptfach** (siehe unten),
- 20 Leistungspunkte auf ein (frei wählbares) **Begleitfach** und
- 30 Leistungspunkte auf die **Masterarbeit** (im Hauptfach).

Das **Hauptfach** gliedert sich in drei Bereiche (siehe auch § 3):

- „**Schwerpunktbereich I**“ (**Klassische Philologie**) mit einem Umfang von 28 Leistungspunkten,
- „**Schwerpunktbereich II**“ (**Moderne Philologie**) mit einem Umfang von 28 Leistungspunkten und
- einen „**Ergänzungsbereich**“ (**weitere Philologie** oder **Jüdische Studien**) mit einem Umfang von 14 Leistungspunkten.

Folgende Philologien stehen in den einzelnen Bereichen zur Wahl:

- „**Schwerpunktbereich I**“:
 - o *Latinistik* (Seminar für Klassische Philologie)
- „**Schwerpunktbereich II**“:
 - o *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
 - o *Germanistik im Kulturvergleich* (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie, IDF) oder
 - o *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
 - o *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar).
- „**Ergänzungsbereich**“:
 - o *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder

- *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
- *Germanistik im Kulturvergleich* (IDF) oder
- *Gräzistik* (Seminar für Klassische Philologie) oder
- *Jüdische Studien* (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg) oder
- *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) oder
- *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
- *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
- *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar) oder
- *Slavistik* (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Bulgarisch oder Kroatisch und Serbisch) (Slavisches Institut).

Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktbereich gewählt wurde.

Überblick über die Struktur des Studiengangs:

empf. Semester	Hauptfach (70 LP) plus 30 LP Masterarbeit			Begleitfach
4	Masterarbeit (30 LP)			
3	28 LP Schwerpunktbereich I	28 LP Schwerpunktbereich II	14 LP Ergänzungsbereich	20 LP, siehe PO des Begleitfachs
2	(<i>Latinistik</i>)	(<i>Anglistik</i> oder <i>Germanistik</i> oder <i>Germanistik im Kulturvergleich</i> oder <i>Romanistik: Französisch</i> oder <i>Romanistik: Italienisch</i> oder <i>Romanistik: Spanisch</i>)	(<i>Anglistik</i> oder <i>Germanistik</i> oder <i>Germanistik im Kulturvergleich</i> oder <i>Gräzistik</i> oder <i>Jüdische Studien</i> oder <i>Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit</i> oder <i>Romanistik: Französisch</i> oder <i>Romanistik: Italienisch</i> oder <i>Romanistik: Spanisch</i> oder <i>Slavistik</i>)	
1				

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der in den einzelnen Be-

reichen wählbaren Philologien sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

a) **Schwerpunktbereich I:**

➤ **Latinistik (Pflichtfach):**

Modul Latinistik I; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissen- schaft Latein	HS	2	1	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissen- schaft Latein	VL	2	1	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10	300 Std.		

Modul Latinistik II; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
lit.wiss. oder litwiss.-interdisz. Hauptseminar	HS	2	2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
ODER					Ausführliche schriftl. Arbeit oder Diskussionsprojekt oder Kulturelle Praxis	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Ref. oder Prot.	60 Std.	2 LP
Mitgestaltung einer Tagung, eines Work- shops, eines öffentl. Kooperationsprojekts (Theater, Medien, Verlag etc.)	Pro- jekt	---	2	7	Projektarbeit	150 Std.	5 LP
					Projektbericht o.ä.	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissen- schaft Latein	VL	2	2	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10	300 Std.		

Modul Latinistik III: Perspektiven der Forschung; 8 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Forschungskolloquium	Koll.	2-3	2-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Vortrag und Diskussion	30 Std.	1 LP
					Rezension	60 Std.	2 LP
Übung	Ü	2	2-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung oder kurzes mündl. Referat	30 Std.	1 LP
Summe		4-5		8		240 Std.	

b) Schwerpunktbereich II:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei sind alle unter dem jeweils gewählten Fach aufgelisteten Module zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Anglistik (Wahlpflichtfach)**

Modul Anglistik I; 12 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Proseminar II anglistische Literaturwissenschaft	PS II	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
Vorlesung anglistische Literaturwissenschaft	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std.	1 LP
Vorlesung anglistische Literaturwissenschaft	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	30 Std.	1 LP
Summe		6		12		360 Std.	

Modul Anglistik II; 16 LP; Pflichtmodul:

Lehrver-	Art	SWS	Empf.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen,
-----------------	------------	------------	--------------	-----------	---

<i>an</i> staltung			Sem.		Workload, LP		
Hauptseminar anglistische Lite- raturwissenschaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Hauptseminar anglistische Lite- raturwissenschaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Summe		4		16		480 Std.	

* Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung/-arbeit im Hauptseminar ist der erfolgreiche Abschluss des PS II aus Modul Anglistik I.

➤ **Germanistik (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik I; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **eine** Vorlesung (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Lite- ratur und Litera- turtheorie	VL	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Oder					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
Vorlesung Neuere deutsche Litera- turwissenschaft					Mündl. oder schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Lite- ratur und Litera- turtheorie	OS	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Oder					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissen- schaft					Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	180 Std.	6 LP
Summe		4		14		420 Std.	

Modul Germanistik II; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **eine weitere Veranstaltung** (Vorlesung **oder** Oberseminar; Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie Oder Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2	2-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Vor- und Nachbereitung					90 Std.	3 LP	
					Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	180 Std.	6 LP
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie Oder Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft Oder Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie Oder Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
	OS	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Referat / Protokoll / Essay	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Germanistik im Kulturvergleich (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik im Kulturvergleich I; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Vergleichende	VL/HS	2	1	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	120 Std.	4 LP

A 07-20-3

14.05.14

01-25

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Literaturwissen- schaft					Mündl./schriftl. Prüfung	120 Std.	4 LP
Einführung in die Imagologie	VL/ HS	2	1	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

Modul Germanistik im Kulturvergleich II; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Forschungsberei- che und Metho- den der Kompara- tistik	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Eigenstudium	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Theorie und Pra- xis der Verglei- chenden Litera- turwissenschaft	VL/ HS	2	2-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)

Modul Romanistik: Französisch I; 17 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium romanische Lite- raturwissenschaft (Franz.)	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung, ver- tiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Lite- raturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Französisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar romanische Lite- raturwissenschaft (Franz.)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung roma-	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP

A 07-20-3**14.05.14****01-26**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

nische Literaturwissenschaft (Franz.)					Vor- und Nachbereitung studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	60 Std. 30 Std.	2 LP 1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

➤ **Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Italienisch I; 17 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor-/Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Italienisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	30 Std.	1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

➤ **Romanistik: Spanisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Spanisch I; 17 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium	Koll.	2	1-2	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP

A 07-20-3**14.05.14****01-27**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)					Vor-/Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	150 Std.	5 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-2	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	60 Std. 120 Std.	2 LP 4 LP
Summe		4		17		510 Std.	

Modul Romanistik: Spanisch II; 11 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	2-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	60 Std. 120 Std.	2 LP 4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	VL	2	2-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen	60 Std. 30 Std.	2 LP 1 LP
Summe		4		11		330 Std.	

c) Ergänzungsbereich:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer als Ergänzungsbereich auszuwählen; dabei sind alle unter dem jeweils gewählten Fach aufgelisteten Module zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflicht- bzw. Wahlmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**. Als Ergänzungsbereich kann nur eine Philologie gewählt werden, die nicht bereits als Schwerpunktgebiet gewählt wurde.

➤ **Anglistik: (Wahlpflichtfach)****Modul Anglistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:**

<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
--------------------------	------------	------------	-------------------	-----------	--	--	--

A 07-20-3**14.05.14****01-28**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Proseminar II anglistische Literaturwissenschaft	PS II	2	1-2	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	60 Std.	2 LP
Hauptseminar anglistische Literaturwissenschaft*	HS	2	2-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Summe		4		14		420 Std.	

* Voraussetzung für das Ablegen der Abschlussprüfung/-arbeit im Hauptseminar ist der erfolgreiche Abschluss des PS II.

➤ **Germanistik: (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **eine** Vorlesung (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) und **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Vorlesung zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	VL	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Oder					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
Vorlesung Neuere deutsche Literaturwissenschaft					Mündl. oder schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
Oder					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft					Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	180 Std.	6 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Germanistik im Kulturvergleich: (Wahlpflichtfach)**

Modul Germanistik im Kulturvergleich Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrver-anstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	VL/HS	2	1-2	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	120 Std.	4 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	120 Std.	4 LP
Einführung in die Imagologie	VL/HS	2	1-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mündl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Gräzistik: (Wahlpflichtfach)**

Modul Gräzistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

<i>Lehrver-anstaltung</i>	<i>Art</i>	<i>SWS</i>	<i>Empf. Sem.</i>	<i>LP</i>	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Gräzistik	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Übung Literaturwissenschaft Gräzistik	Ü	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung oder kurzes mündl. Referat	30 Std.	1 LP
Vorlesung Literaturwissenschaft Gräzistik	VL	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
					Protokoll	30 Std.	1 LP
Summe		6		14		420 Std.	

➤ **Jüdische Studien: (Wahlpflichtfach)**

Modul Jüdische Studien I Ergänzungsbereich; 6 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	HS	2	1-2	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Schriftliche Hausarbeit	60 Std.	2 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-2	2	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		6		180 Std.	

Modul Jüdische Studien II Ergänzungsbereich; 8 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	OS	2	1-3	5	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Schriftliche Hausarbeit	90 Std.	3 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-3	3	Vorlesung: Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Studium eines verbindlichen Lektürekannons mit mündl. oder schriftl. Leistung	60 Std.	2 LP
					Übung: Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					kleinere mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		8		240 Std.	

➤ **Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit: (Wahlpflichtfach)**

Modul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar mittel- und neu- lateinische Philologie	OS	2	1-3	9	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Präsentation	30 Std.	1 LP
					Hausarbeit	180 Std.	6 LP

A 07-20-3

14.05.14

01-31

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Übung oder Vorlesung mittel- und neulateinische Philologie	Ü/VL	2	1-3	5	Übung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder Projekt	60 Std.	2 LP
					Vorlesung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Studium eines verbindlichen Lektürekannons	30 Std.	1 LP
					Mündliche oder schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Französisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	90 Std.	3 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Italienisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung, vertiefendes Eigenstudium	90 Std.	3 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP

A 07-20-3**14.05.14****01-32**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

Hauptseminar romanische Lite- raturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Romanistik: Spanisch (Wahlpflichtfach)**

Modul Romanistik: Spanisch Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Basiskolloquium romanische Lite- raturwissenschaft (Spanisch)	Koll.	2	1-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung, ver- tiefendes Eigenstudium	90 Std.	3 LP
					Ref. und/oder Prot. & mündl. und / oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Hauptseminar romanische Lite- raturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen	120 Std.	4 LP
Summe		4		14		420 Std.	

➤ **Slavistik: (Wahlpflichtfach)**

Ausgewählt wird eine der folgenden Sprachen:

- Russisch oder
- Polnisch oder
- Tschechisch oder
- Bulgarisch oder
- Kroatisch und Serbisch

Modul Slavistik Ergänzungsbereich; 14 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar sla- vische Literatur- wissenschaft	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Ausführliches Referat	60 Std.	2 LP
					Sitzungsprotokoll oder	120 Std.	4 LP

A 07-20-3**14.05.14****01-33**

Codiernummer

letzte Änderung

Auflage - Seitenzahl

					Essay oder Hausarbeit		
Wissenschaftliche Übung slavische Literaturwiss. oder Vorlesung slav. Literatur- und Kulturwissensch.	VL/Ü	2	1-3	4	Kontaktzeit Vor- und Nachbereitung Ref./ Klausur	30 Std. 60 Std. 30 Std.	1 LP 2 LP 1 LP
Summe		4		14		420 Std.	

d) Masterarbeit:**Modul Masterarbeit; 30 LP; Pflichtmodul:**

<i>Modul</i>	<i>SWS</i>	<i>Empfohlenes Semester</i>	<i>LP</i>	<i>Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP</i>		
Masterarbeit	max. 6 Monate, siehe § 16	4 (bzw. ab Ende Vorlesungszeit des 3. Sem.)	30	Eigenstudium	900 Std.	30 LP
Summe			30		900 Std.	

Voraussetzung: mindestens 50 LP im Hauptfach und mindestens 10 LP im Begleitfach (siehe § 13)

Anlage 3: Studienaufbau, Module und Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* (Begleitfach)

Im Rahmen des Master-Begleitfachs *Klassische und Moderne Literaturwissenschaft* sind von den Studierenden insgesamt 20 Leistungspunkte zu erwerben. Prüfungsleistungen sind darin eingeschlossen.

Das **Begleitfach** gliedert sich in zwei Bereiche (siehe auch § 3):

- „**Schwerpunktbereich I**“ mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten,
- „**Schwerpunktbereich II**“ mit einem Umfang von 10 Leistungspunkten.

Folgende Philologien stehen in den einzelnen Bereichen zur Wahl:

- „**Schwerpunktbereich I**“:
 - *Gräzistik* (Seminar für Klassische Philologie) oder
 - *Latinistik* (Seminar für Klassische Philologie)

- „**Schwerpunktbereich II**“:
 - *Anglistik* (Anglistisches Seminar) oder
 - *Germanistik* (Germanistisches Seminar) oder
 - *Germanistik im Kulturvergleich* (Institut für Deutsch als Fremdsprachenphilologie, IDF) oder
 - *Jüdische Studien* (Hochschule für Jüdische Studien Heidelberg) oder
 - *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* (Historisches Seminar, Zentrum für Europäische Geschichts- und Kulturwissenschaften) oder
 - *Romanistik: Französisch* (Romanisches Seminar) oder
 - *Romanistik: Italienisch* (Romanisches Seminar) oder
 - *Romanistik: Spanisch* (Romanisches Seminar) oder
 - *Slavistik* (Russisch oder Polnisch oder Tschechisch oder Bulgarisch oder Kroatisch und Serbisch) (Slavisches Institut).

Details zu den Modulen und Lehrveranstaltungen der in den einzelnen Bereichen wählbaren Philologien sind im Folgenden näher aufgeschlüsselt:

Schwerpunktbereich I:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei ist das unter dem jeweils gewählten Fach aufgelistete Modul zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Gräzistik: (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Gräzistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Altgriechischkenntnisse, nachgewiesen durch das Graecum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Gräzistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissenschaft Gräzistik	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Litera- turwissenschaft Gräzistik	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10	300 Std.		

➤ **Latinistik (Wahlpflichtfach):**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Latinistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Latinistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar Literaturwissen- schaft Latein	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Ausführliche schriftl. Arbeit	90 Std.	3 LP
					Kurzes mündl. Referat und Protokoll	60 Std.	2 LP
Vorlesung Literaturwissen- schaft Latein	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündl. oder schriftl. Prüfung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10	300 Std.		

Schwerpunktbereich II:

Es ist **genau eines** der folgenden Wahlpflichtfächer auszuwählen; dabei ist das unter dem jeweils gewählten Fach aufgelistete Modul zu absolvieren. Pflichtmodule müssen absolviert werden; bei Wahlpflichtmodulen besteht eine Wahlmöglichkeit **innerhalb des Modulangebots der jeweiligen Philologie**.

➤ **Anglistik (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Anglistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Englischkenntnisse auf Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Englischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder TOEFL (iBT) mit 110 Punkten, IELTS 7.0 oder CPE grade C.

Modul Anglistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Hauptseminar anglistische Literaturwissenschaft	HS	2	1-3	8	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Referat od. äquiv. Leistung	30 Std.	1 LP
					Abschlussprüfung/-arbeit	90 Std.	3 LP
Independent Studies anglistische Literaturwissenschaft	---	---	1-3	2	Selbststudium/ Lektüre	30 Std.	1 LP
					Thesengestützte Lektüreliste	30 Std.	1 LP
Summe		2		10		300 Std.	

➤ *Germanistik* (Wahlpflichtfach)

Modul Germanistik Begleitfach; 10 LP; Wahlpflichtmodul:

Es ist **ein** Oberseminar (Neuere deutsche Literaturwissenschaft **oder** Mediävistik) zu wählen.

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar zur germanistischen Mediävistik: Literatur und Literaturtheorie Oder Oberseminar Neuere deutsche Literaturwissenschaft	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Mündl. und /oder schriftl. Leistungsnachweis(e)	180 Std.	6 LP
Summe		2		10		300 Std.	

➤ *Germanistik im Kulturvergleich*: (Wahlpflichtfach)

Modul Germanistik im Kulturvergleich Begleitfach; 10 LP; Pflicht-

modul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Einführung in die Vergleichende Literaturwissenschaft	VL/ HS	2	1-3	6	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	60 Std.	2 LP
					Mdl./schriftl. Prüfung	90 Std.	3 LP
Theorie und Praxis der Vergleichenden Literaturwissenschaft	VL/ HS	2	1-3	4	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mdl./schriftl. Prüfung	60 Std.	2 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Jüdische Studien (Wahlpflichtfach):**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Jüdische Studien* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Kenntnisse der hebräischen Sprache, nachgewiesen durch das Hebraicum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Jüdische Studien Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	OS	2	1-3	7	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					Mündliche Präsentation	60 Std.	2 LP
					Schriftliche Hausarbeit	90 Std.	3 LP
Vorlesung / Übung allgemeine u. vergl. Literaturwissensch. in den Jüdischen Studien	VL/Ü	2	1-3	3	Vorlesung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Studium eines verbindlichen Lektürekansons mit mündl. oder schriftl. Leistung	60 Std.	2 LP
					Übung:		
					Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	30 Std.	1 LP
					kleinere mündl. oder schriftl. Leistung	30 Std.	1 LP
Summe		4		10		300 Std.	

➤ **Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit: (Wahlpflichtfach)**

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Lateinkenntnisse, nachgewiesen durch das Latinum oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit (Mittellatein) Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Reduziertes Oberseminar mittel- u. neulateinische Philologie	(OS)	2	1-3	5	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 30 Std. 1 LP Mündliche Präsentation 30 Std. 1 LP kleinere schriftliche Arbeit 60 Std. 2 LP
Übung oder Vorlesung mittel- und neulateinische Philologie	Ü/VL	2	1-3	5	<u>Übung:</u> Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 30 Std. 1 LP Kleinere mündliche oder schriftliche Leistung 30 Std. 1 LP Mündliche Prüfung, Klausur, Hausarbeit oder Projekt 60 Std. 2 LP
					<u>Vorlesung:</u> Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 30 Std. 1 LP Studium eines verbindlichen Lektürekannons 30 Std. 1 LP Mündliche oder schriftl. Prüfung 60 Std. 2 LP
Summe		4		10	300 Std.

➤ Romanistik: Französisch (Wahlpflichtfach)

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Französisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Französischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Französischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELF B2 (*diplôme d'études en langue française*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Französisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 60 Std. 2 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen 120 Std. 4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Franz.)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit 30 Std. 1 LP Vor- und Nachbereitung 30 Std. 1 LP studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen 30 Std. 1 LP
Summe		4		10	300 Std.

➤ Romanistik: Italienisch (Wahlpflichtfach)

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Italienisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Italienischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Italienischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder CELI 3 (*Certificazione della Lingua Italiana*) oder CILS 2 (*Certificazione di Italiano come Lingua Straniera*) oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Italienisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 60 Std. : 2 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Ital.)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 30 Std. : 1 LP studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen : 30 Std. : 1 LP
Summe		4		10	300 Std.

➤ *Romanistik: Spanisch* (Wahlpflichtfach)

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Romanistik: Spanisch* sind gemäß § 1 Abs. 5 sehr gute Spanischkenntnisse auf Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Spanischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder DELE (*Diploma de Español como Lengua Extranjera*) vom *Instituto Cervantes* mit dem Abschluss "Nivel B2 (Intermedio)" oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Romanistik: Spanisch Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP
Hauptseminar romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	HS	2	1-3	7	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 60 Std. : 2 LP Ref., Hausarbeit und / oder studienbegleitende mündl. und/ oder schriftl. Prüfungen : 120 Std. : 4 LP
Vorlesung romanische Literaturwissenschaft (Spanisch)	VL	2	1-3	3	Kontaktzeit : 30 Std. : 1 LP Vor- und Nachbereitung : 30 Std. : 1 LP studienbegleitende mündl. und /oder schriftl. Prüfungen : 30 Std. : 1 LP
Summe		4		10	300 Std.

➤ **Slavistik: (Wahlpflichtfach)**

Ausgewählt wird eine der folgenden Sprachen:

- Russisch oder
- Polnisch oder
- Tschechisch oder
- Bulgarisch oder
- Kroatisch und Serbisch.

Voraussetzung für die Wahl des Faches *Slavistik* sind gemäß § 1 Abs. 5 gute Kenntnisse in der gewählten slavischen Sprache, nachgewiesen durch einen Bachelorabschluss mit einem Fachanteil von mindestens 50% in *Slavischer Philologie* (oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt) oder einem anderen ost- bzw. ostmitteleuropa-orientierten Studiengang oder einem anerkannten Sprachzertifikat mit Nachweis des Niveaus B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens oder einen anderen Nachweis entsprechender Sprachkenntnisse.

Modul Slavistik Begleitfach; 10 LP; Pflichtmodul:

Lehrver- anstaltung	Art	SWS	Empf. Sem.	LP	Studien- und Prüfungsleistungen, Workload, LP		
Oberseminar sla- vische Literatur- wissenschaft	OS	2	1-3	10	Kontaktzeit	30 Std.	1 LP
					Vor- und Nachbereitung	90 Std.	3 LP
					Ausführliches Referat	60 Std.	2 LP
					Sitzungsprotokoll/Essay/ Hausarbeit	120 Std.	4 LP
					Summe	2	10

=====
 Veröffentlicht im Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. Juni 2014, S. 333.